



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 15. November 1928.

2208. Baulinien. Mit Eingabe ohne Datum, eingegangen am 18. August 1928, übermittelt der Gemeinderat Flurlingen eine Bau- und Niveaulinienvorlage für die sogenannte „Lahmerstraße“ und ersucht um deren Genehmigung. In einem den Akten beigegebenen Bericht wird darauf hingewiesen, daß die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien auf die Strecke von der Dorfstraße I. Klasse bis zur Neubergstraße beschränkt worden sei, da eine Entwicklung der Bautätigkeit vorderhand nur hier zu erwarten sein werde. Die Baulinien seien in der Weise gezogen worden, daß deren Durchführung auch hinsichtlich Übersichtlichkeit der Straße eine Verbesserung mit sich bringen werde.

Mit Schreiben an den Gemeinderat Flurlingen vom 15. August 1928 bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen den Beschluß des Gemeinderates Flurlingen vom 27. Juli 1928 betreffend die in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien (Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 60 vom 27. Juli 1928).

Die Baudirektion berichtet:

Die Lahmerstraße, eine öffentliche Verbindungsstraße III. Klasse zwischen der Dorfmitte und der Straße I. Klasse Winterthur-Schaffhausen, weist infolge ihrer starken Steigung von über 13% nur einen unbedeutenden Verkehr auf. Die vorgesehene Straßenbreite von 6 m kann daher als ausreichend betrachtet werden; die Vorgärten sind mit 3 m Breite aber etwas knapp bemessen. Der Gesamtbaulinienabstand erreicht dadurch nur das gesetzliche Minimum von 12 m. Im Interesse einer zweckmäßigeren Bebauung wären größere Abstände wünschbar gewesen. Dem Gemeinderat ist zu empfehlen, bei künftigen Baulinienprojekten auf eine weniger enge Überbauung hinzuwirken. Im weiteren hätte es sich empfohlen, die Baulinien auf die ganze Länge der Lahmerstraße bis zu deren Einmündung in die Schaffhauserstraße festzusetzen, statt unter Weglassung eines kurzen Endstückes mit einer Flurstraße abzuschließen.

Die Niveaulinie fällt mit der Höhenlage der bestehenden Straße zusammen. Es mag hierzu bemerkt werden, daß bei künftigen Vorlagen in den Längenprofilen nicht nur der Horizont, sondern auch die Höhenkoten der einzelnen Punkte enthalten sein sollen.

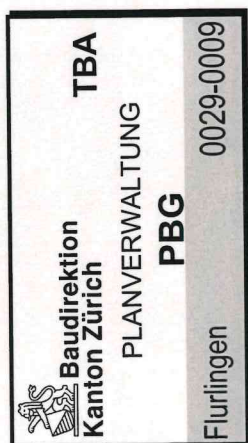
Da es sich um eine Straße von nur geringer Bedeutung handelt, mag der Vorlage trotz der in vorstehenden Ausführungen berührten Mängel die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Flurlingen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Lahmerstraße zwischen „Neustraße“ und „Neubergstraße“ wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen unter
Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne
und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 15. November 1928.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

Handwritten notes and stamps in the right margin, including a date stamp '15. NOV 1928' and other illegible markings.